

vom ^{17. IV.} Landesverfassungsgesetz
1969, mit dem die Landtagswahl-
ordnung 1964 abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1964, LGBI. Nr. 114,
wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr über-

schritten haben,“ ersetzt durch die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,“.

2. Im § 42 wird die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben“ ersetzt durch die Wortfolge „vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet haben“.

3. Anlage 1 hat zu lauten:

Anlage 1

Gebietsabgrenzung der Wahlkreise.

Wahlkreis Nr.	Bezeichnung	Vorort	umfaßt
1	Viertel oberm Wienerwald	St. Pölten	die Städte St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und — mit Ausnahme dieser Städte — die Gerichtsbezirke: Amstetten, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk (soweit nicht im Wahlkreis 3), Neulengbach, St. Peter in der Au, St. Pölten, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Ybbs, Ybbs, ferner die Gemeinden Mitterarnsdorf und Oberarnsdorf des Gerichtsbezirkes Spitz und die Gemeinden Angern an der Donau, Baumgarten, Bergern im Dunkelsteinerwald, Furth bei Göttweig, Höhenbach, Hollenburg, Krustetten, Mautern, Mauternbach, Ober-Fucha, Paudorf, Rossatz, Rührsdorf, Thallern, Tiefenfucha des Gerichtsbezirkes Krems.
2	Viertel unterm Wienerwald	Wiener Neustadt	die Stadt Wiener Neustadt und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Aspang, Bruck an der Leitha, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Hainburg, Kirchschatz, Klosterneuburg (soweit nicht im Wahlkreis 4), Mödling, Neunkirchen, Pottenstein, Purkersdorf, Schwechat, Wiener Neustadt.
3	Viertel oberm Manhartsberg	Krems	die Stadt Krems und — mit Ausnahme dieser Stadt — die Gerichtsbezirke: Allentsteig, Eggenburg, Gföhl, Gmünd, Groß-Gerungs, Horn, Krems (soweit nicht im Wahlkreis 1), Langenlois, Litschau, Ortenschlag, Persenbeug, Raabs, Schrems, Spitz (soweit nicht im Wahlkreis 1), Waidhofen an der Thaya, Weitra, Zwettl, ferner die Gemeinden Heiligenblut-Raxendorf, Laimbach am Ostrong, Neukirchen am Ostrong, Pöggstall, Weinling, Weiten, Wimberg, Würnsdorf des Gerichtsbezirkes Melk.
4	Viertel unterm Manhartsberg	Korneuburg	die Gerichtsbezirke: Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Hollabrunn, Kirchberg am Wagram, Korneuburg, Laa an der Thaya, Marchegg, Mistelbach, Poysdorf, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf, ferner die Gemeinden Gerasdorf und Seyring des Gerichtsbezirkes Klosterneuburg.

Erläuternde Bemerkungen

A. Allgemeines

Mit der am 16. Juli 1968 beschlossenen Resolution hat der Landtag von Niederösterreich die Niederösterreichische Landesregierung zur ersten Vorlage von Gesetzesentwürfen, betreffend die Herabsetzung des Wahlalters zur Wahlberechtigung und Wahlbarkeit zum Landtag von Niederösterreich und zur Wahl in den Gemeinderat, aufgefordert. Aus den Initiativanträgen, die dieser Resolution zugrunde lagen, geht hervor, daß eine Herabsetzung um jeweils 1 Jahr angestrebt wird. Durch die Nationalratswahlordnungsnovelle 1968, BGBl. Nr.413, wurden das aktive und das passive Wahlalter jeweils um 1 Jahr herabgesetzt. Nach Art.95 Abs.2 BVG dürfen die Landtagswahlordnungen die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Nationalratswahlordnung. Die LWO 1964, LGBl.Nr.114, die das aktive Wahlalter mit 20 Jahren und das passive Wahlalter mit 26 Jahren festlegt, bedarf daher auch aus diesem verfassungsrechtlichen Grund einer Novellierung. Dieser Entwurf will die erforderlichen Änderungen herbeiführen.

Ein weiteres Ziel dieses Entwurfes ist es, die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise in Anlage 1 zur LWO 1964, die inhaltlich stets mit der Gebietsabgrenzung in Anlage 1 zur NWO übereinstimmt, nunmehr auch textlich der NWO anzugleichen. Mag die Fassung der Anlage 1 zur LWO 1964 in Bezug auf die verwaltungstechnische Gliederung auch etwas übersichtlicher sein, so kann dies dennoch nicht als hinreichend gewichtig dafür erachtet werden, daß einundderselbe materielle Inhalt in zwei verschiedenen äußeren Formen aufscheint und so den Eindruck unterschiedlicher Regelungen erweckt. Im Zuge der textlichen Neufassung werden auch die inzwischen eingetretenen nominellen und materiellen Änderungen berücksichtigt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z.1 und 2:

Das Alter zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes und das Alter für die Wahlbarkeit werden jeweils um 1 Jahr herabgesetzt. In den Text der Novelle ist im Unterschied zur NWO-Novelle 1968, BGBl.Nr.413, welche die beiden betroffenen Gesetzesstellen im

gesamten Wortlaut der berührten Absätze wiedergibt, jeweils nur der Satzteil aufgenommen, der tatsächlich eine Änderung erfahren hat. Dies drückt mit größtmöglicher Deutlichkeit aus, welche Neuerungen in der Tat vorgenommen wurden, und enthebt den Benützer des Gesetzes eines wortwörtlichen Vergleichens ganzer Passagen, von denen doch nur wenige Wörter anders lauten.

Die eigentlichen materiellen Änderungen werden in Z.1 durch den Ersatz der Ordnungszahl ~~"20."~~ durch die Ordnungszahl "19." in § 20 Abs.1 LWO 1964 und in Z.2 durch den Ersatz der Ordnungszahl "26." durch die Ordnungszahl "25." in § 42 LWO 1964 bewirkt. Die weiteren Änderungen, nämlich der Ersatz des zusammengesetzten Hauptwortes "Wahljahr" durch das Hauptwort mit Beifügung im zweiten Fall "Jahr der Wahl" und der Ersatz des Mittelwortes der Vergangenheit "überschritten" durch "vollendet", sind nur stilistischer Natur und wurden aus der NWO-Novelle 1968 der Übereinstimmung wegen übernommen, wobei die Verwendung des Zeitwortes "vollenden" eine echte Verbesserung des Ausdruckes darstellt.

Zu Z.3:

Bei der Aufzählung der zu den einzelnen Wahlkreisen gehörenden Gebiete ist davon auszugehen, daß die hierbei angeführten Einheiten, also Gerichtsbezirke und Gemeinden, mit jenem Gebietsumfang und jener Bezeichnung verstanden werden müssen, die sie zur Zeit der Erlassung der gesetzlichen Regelung über die Abgrenzung der Wahlkreise hatten. Die Ausgangsbasis des vorliegenden Entwurfes ist daher der Stand von 1964.

Von den inzwischen durch die zahlreichen Vereinigungen von Gemeinden in Niederösterreich eingetretenen Änderungen bedürfen jene, die ohne Einfluß auf Gebietsumfang oder Benennung von Gerichtsbezirken oder in der Wahlkreisabgrenzung bisher angeführter einzelner Gemeinden blieben, keiner besonderen weiteren legislativen Behandlung. Sofern die Änderungen nur die innerhalb eines Wahlkreises angeführten Gebietseinheiten betreffen, die Wahlkreisgrenzen aber unberührt lassen, könnte die Richtigstellung der Gebietsaufzählung gemäß § 2 Abs.2 LWO 1964 durch Verordnung der Landesregierung erfolgen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und

der Vereinfachung werden auch diese Änderungen bereits im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Jene Änderungen schließlich, die sich auf Wahlkreisgrenzen auswirken, erfordern eine gesetzliche Regelung.

Somit waren im einzelnen zu berücksichtigen:

- a) Laut Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBL.Nr.276/1965 haben sich die Gemeinden Bruck am Ostrong, Arndorf und Mürfeldorf zur neuen Gemeinde "Neukirchen am Ostrong" vereinigt. Im Wahlkreis 3 sind diese Gemeinden daher durch die neue Gemeinde zu ersetzen. Eine Änderung von Wahlkreisgrenzen findet hierbei nicht statt.
- b) Laut Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBL.Nr.505/1966 haben sich die Gemeinden Furth, Aigen, Palt und Steinaweg zur Gemeinde "Furth bei Göttweig" vereinigt. In der Gebietsaufzählung des Wahlkreises 1 muß daher an die Stelle der 4 ehemaligen Gemeinden nun die neue Gemeinde treten. Eine Veränderung der Wahlkreisgrenzen findet dadurch nicht statt.
- c) Laut Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBL.Nr.508/1966 haben sich die Gemeinden Pöggstall, Pömmerstall und Aschelberg zur neuen Gemeinde "Pöggstall" vereinigt. In der Gebietsaufzählung bei Wahlkreis 3 sind daher die ehemaligen Gemeinden Pömmerstall und Aschelberg zu streichen, und die Gemeinde Pöggstall ist zu belassen. Eine Veränderung der Wahlkreisgrenzen findet dadurch nicht statt.
- d) Laut Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBL.Nr.34/1967 haben sich die Gemeinden Artstetten, Fritzensdorf, Nussendorf, Harth, Pöbring und Payerstetten zur neuen Gemeinde "Artstetten-Pöbring" vereinigt. Mit Verordnung der Bundesregierung BGBl.Nr.32/1967 wurden die Gemeinden Fritzensdorf, Harth und Nussendorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Persenbeug und die Gemeinden Artstetten, Payerstetten und Pöbring aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Melk ausgeschieden, und die neue Gemeinde "Artstetten-Pöbring" wurde dem Sprengel des Bezirksgerichtes Melk zugewiesen. Die ehemals selbständige Gemeinde Artstetten gehört bisher zum Wahlkreis 1, während die übrigen ehemaligen Gemeinden, aus welchen die neue Gemeinde "Artstetten-Pöbring" gebildet wird, zum Wahlkreis 3 gehören. Wollte man diese Gebietsaufteilung beibehalten, dann würde die Gemeinde "Artstetten-Pöbring" durch die Grenze der Wahlkreise 1 und 3 geteilt. Ist schon die Aufteilung

von politischen Bezirken und von Gerichtsbezirken auf verschiedene Wahlkreise eine verfahrenstechnisch höchst unbefriedigende Lösung, so wäre die Aufteilung einer Gemeinde, noch dazu, wo diese erst kürzlich durch Vereinigung entstanden ist, weitaus unzumutbarer. Hinsichtlich der Nationalratswahl hat daher das Bundesgesetz BGBl.Nr.70/1967 die gesamte neue Gemeinde Artstetten-Pöbring dem Wahlkreis 8 eingegliedert. Der vorliegende Entwurf sieht schon aus Gründen der Übereinstimmung mit der NWO die gleiche Regelung vor. Zum Ausdruck wird dies dadurch gebracht, daß im Wahlkreis 1 als Gebietsteil "die Gerichtsbezirke: . . . Melk (soweit nicht im Wahlkreis 3), . . ." angeführt ist und im Wahlkreis 3 die diesen zugehörigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Melk einzeln aufgezählt werden, ohne daß Artstetten-Pöbring in die Aufzählung einbezogen würde. Die Bürgerzahl (siehe § 3 LWO) des Wahlkreises 1 nimmt dadurch um 901 zu, die des Wahlkreises 3 verringert sich um die gleiche Anzahl. Auf die Mandatzuweisung bleibt dies ohne Auswirkung.

e) Laut Z.9 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBl.Nr. 468/1967 wurde die Gemeinde Gumping in die Stadtgemeinde Maibau eingegliedert. Nach der Verordnung der Bundesregierung BGBl.Nr.409/1967 wurde die Gemeinde Gumping aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ravelsbach zugewiesen. Der Gerichtsbezirk Eggenburg gehört zum Wahlkreis 3 und der Gerichtsbezirk Ravelsbach zum Wahlkreis 4. Um nicht die neue Gemeinde Maibau durch eine Wahlkreisgrenze zu teilen, muß hier eine Änderung der Grenzen der Wahlkreise 3 und 4 vorgenommen werden. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gumping - bei der Landtagswahl 1964 waren dort 38 Wahlberechtigte - scheidet aus dem Wahlkreis 3 aus und wird dem Wahlkreis 4 zugeschlagen. Zum Ausdruck gebracht wird dies durch die Anführung des Gerichtsbezirkes Eggenburg im Wahlkreis 3 und die Anführung des Gerichtsbezirkes Ravelsbach im Wahlkreis 4, wobei der derzeitige Gebietsstand dieser Gerichtsbezirke zugrundegelegt ist.

f) Laut Z.10 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBl.Nr. 468/1967 haben sich die Gemeinden Pulkau, Großreipersdorf, Passendorf und Rafing zur neuen Gemeinde "Pulkau" vereinigt. Nach der Verordnung der Bundesregierung BGBl.Nr.411/1967 sind die Gemeinden Großreipersdorf, Passendorf und Rafing

aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg ausgeschieden, und die neue Gemeinde Pulkau ist dem Sprengel des Bezirksgerichtes Retz zugewiesen worden. Der Gerichtsbezirk Eggenburg gehört zum Wahlkreis 3 und der Gerichtsbezirk Retz zum Wahlkreis 4. Aus analogen Gründen und in gleicher technischer Durchführung, wie dies in lit.e dargelegt ist, erweist sich auch hier eine Änderung der Grenzen zwischen den Wahlkreisen 3 und 4 als erforderlich. In dem vom Wahlkreis 3 auf den Wahlkreis 4 übertragenen Gebiet waren bei der Landtagswahl 1964 350 Wahlberechtigte.

- g) Laut Z.28 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBI.Nr.468/1967 wurden die Gemeinden Gayersberg, Oberbergern, Schenkenbrunn und Unterbergern zur Gemeinde "Bergern im Dunkelsteinerwald" vereinigt. Im Wahlkreis 1 sind die ehemals selbständigen Gemeinden zu streichen und durch die neue Gemeinde zu ersetzen. Eine Änderung der Wahlkreisgrenzen tritt dadurch nicht ein.
- h) Laut Z.15 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBI.Nr.380/1968 wurden die Gemeinde Raxendorf, Neudorf, Zeining, Mannersdorf und Troibetsberg zur neuen Gemeinde "Heiligenblut-Raxendorf" vereinigt. Im Wahlkreis 3 sind daher die ehemaligen Gemeinden durch die neue Gemeinde zu ersetzen. Eine Änderung der Wahlkreisgrenzen findet dadurch nicht statt.
- i) Laut Z.16 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBI.Nr.380/1968 wurde die Gemeinde Loibersdorf in die Gemeinde Röggestall eingegliedert. Im Wahlkreis 3 ist Loibersdorf daher zu streichen. Eine Änderung der Wahlkreisgrenzen findet dadurch nicht statt.
- j) Laut Z.18 der Kundmachung der NÖ.Landesregierung LGBI.Nr.380/1968 wurden Mollendorf, Seiterndorf und Filsendorf in Weiten eingemeindet. Im Wahlkreis 3 sind diese Gemeinden zu streichen und nur Weiten ist zu belassen. Eine Änderung der Wahlkreisgrenzen findet dadurch nicht statt.

Bei den einzelnen Wahlkreisen ergeben sich somit in der Gebietsaufzählung folgende Veränderungen.

Wahlkreis 1:

An die Stelle der ehemals selbständigen Gemeinden Aigen, Furth, Palt und Steinaweg tritt die neue Gemeinde Furth bei Göttweig.

An die Stelle der ehemals selbständigen Gemeinden Gayersberg, Oberbergern, Schenkenbrunn und Unterbergern tritt die neue Gemeinde Bergern im Dunkelsteinerwald.

Die ehemals selbständigen, jetzt zur Gemeinde Artstetten-Pöbring gehörenden Gemeinden Fritzensdorf, Harth, Nussendorf, Payerstetten und Pöbring scheiden aus dem Wahlkreis 3 aus und werden dem Wahlkreis 1 eingegliedert.

Wahlkreis 2:

Unverändert.

Wahlkreis 3:

An die Stelle der ehemals selbständigen Gemeinden Arndorf, Bruck am Ostrong und Mürfelndorf; Aschelberg, Loibersdorf, Pöggstall und Pömmersdorf; Mannersdorf, Neudorf, Raxendorf, Troibetsberg und Zeining; sowie Filsendorf, Mollendorf und Seiterndorf treten die neuen Gemeinden Neukirchen am Ostrong, Pöggstall, Heiligenblut-Raxendorf und Weiten.

Die ehemals selbständigen Gemeinden Fritzensdorf, Harth, Nussendorf, Payerstetten und Pöbring scheiden aus dem Wahlkreis 3 aus und werden dem Wahlkreis 1 eingegliedert.

Die ehemals selbständigen Gemeinden Großreipersdorf, Gumping, Passendorf und Rafing scheiden aus dem Wahlkreis 3 aus und werden dem Wahlkreis 4 eingegliedert.

Wahlkreis 4:

Die ehemals selbständigen Gemeinden Großreipersdorf, Gumping, Passendorf und Rafing werden dem Wahlkreis 4 eingegliedert und scheiden aus dem Wahlkreis 3 aus.

A b s c h r i f t

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres

Zahl: 295.044-35/69

Betr.: Entwurf einer Novelle zur
Niederösterreichischen Landtags-
wahlordnung 1964; Stellungnahme.

An das

Amt der NÖ.Landesregierung

Herrng.13
1010 Wien

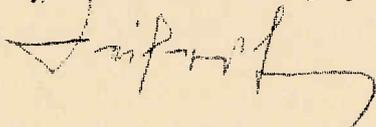
Unter Bezugnahme auf das do.Schreiben vom 31.1.1969, GZ.:
I/3-28/19-a-1969, teilt das Bundesministerium für Inneres
mit, daß der Entwurf einer Novelle zur Landtagswahlordnung
1964 zu keinerlei Bemerkungen Anlaß gibt.

Wien, am 13.Februar 1969
Für den Bundesminister:

Dr. K a t t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Unterschrift unleserlich.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Wien, am 18.März 1969



A b s c h r i f t

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundeskanzleramt

Zl.50.742-20/69

Entwurf einer Novelle zur Niederösterreichischen
Landtagswahlordnung 1964.

Zu Zl. I/3-28/20-a-1969
vom 7. Feber 1969.

An das

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung,

W i e n .

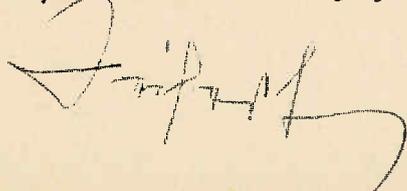
Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt seine Bemerkungen zu dem mit der oben bezeichneten do.Note übermittelten Gesetzesentwurf u.c.dem Bundesministerium für Inneres mit der Bitte um Weiterleitung an das do.Amt bekannt.

13. Feber 1969
Für den Bundeskanzler:

Adamovich

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Unterschrift unleserlich.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Wien, am 18. März 1969



A b s c h r i f t

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres

Zahl: 295.064-35/69

Betr.: Entwurf einer Novelle zur
Niederösterreichischen Landtags-
wahlordnung 1964; Stellungnahme.

An das

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Herrengasse 13
1014 Wien

Im Nachhang zu der ho. Note vom 13. 2. 1969, Zl.
295.044-35/69, wird noch folgendes mitgeteilt:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat mit Note vom
13. 2. 1969, Zl. 50.742-2c/69, dem Bundesministerium für
Inneres bekanntgegeben, daß der Entwurf einer Novelle zur
Niederösterreichischen Landtagswahlordnung 1964 zu folgen-
den logistischen Bemerkungen Anlaß gibt:

" 1. Ein gesetzlicher Kurztitel ist bei einer Gesetzes-
novelle entbehrlich. Buchstabenkürzungen sind aus grund-
sätzlichen Überlegungen abzulehnen.

2. Entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen empfiehlt es sich, in Novellen weder die einzelnen geänderten Worte noch die betreffenden Satzteile, sondern vielmehr den ganzen Satz aufzunehmen, in dem Änderungen vorgenommen werden. Es soll eben der Zusammenhang klar hervortreten, in dem die vorzunehmenden Änderungen stehen. "

Wien, 27. Feber 1969

Für den Bundesminister:

Dr. K a t t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Unterschrift unleserlich.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:
Wien, am 18. März 1969

